

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 315. Sitzung am 25. September 2013

zu Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V für das Jahr 2014

mit Wirkung zum 25. September 2013

Präambel

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V. Das Institut des Bewertungsausschusses hat für jeden Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung zwei einheitliche Veränderungsdaten für das Jahr 2014 errechnet auf Basis des Beschlusses des Bewertungsausschusses über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsdaten zu verwendende Klassifikationsmodell in seiner 309. Sitzung am 26. Juni 2013 in Verbindung mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses zur Berücksichtigung von Versicherten mit Einschreibung in Selektivverträgen gemäß §§ 73b, 73c und 140a ff. SGB V in seiner 313. Sitzung am 19. August 2013.

1. Veränderungsrate auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V

Der Bewertungsausschuss empfiehlt folgende Veränderungsdaten für das Jahr 2014 auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von 1,2846 %
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von 1,2534 %
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von 0,6877 %
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von 1,6552 %
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von 1,6496 %
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von 1,3978 %
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von 0,9529 %
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von 1,3466 %
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von 1,0222 %

- Für den KV-Bezirk Bayerns	in Höhe von 1,3796 %
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von 0,6653 %
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von 0,9472 %
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von 2,0313 %
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von 1,3925 %
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von 2,6626 %
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von 1,8067 %
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von 1,6384 %

2. Veränderungsrate auf der Grundlage demografischer Kriterien nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V

Der Bewertungsausschuss empfiehlt folgende Veränderungsrate für das Jahr 2014 auf der Grundlage demografischer Kriterien je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von 0,4251 %
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von 0,1747 %
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von 0,2726 %
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von 0,4150 %
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von 0,4054 %
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von 0,3485 %
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von 0,3405 %
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von 0,4609 %
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von 0,4292 %
- Für den KV-Bezirk Bayerns	in Höhe von 0,3527 %
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von 0,0590 %
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von 0,4525 %
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von 0,7416 %
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von 0,7240 %
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von 0,6603 %
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von 0,6266 %
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von 0,4323 %

3. Mitteilung der beschlossenen Veränderungsrate für das Jahr 2014

Der Bewertungsausschuss teilt hiermit gemäß § 87a Abs. 5 Satz 2 SGB V den Vertragsparteien nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V die in Nummern 1. und 2. beschlossenen Veränderungsrate für das Jahr 2014 mit.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 315. Sitzung am 25. September 2013 zu Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V für das Jahr 2014 mit Wirkung zum 25. September 2013

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V hat der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V zu beschließen und nach § 87a Abs. 5 Satz 2 SGB V den Vertragsparteien nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V mitzuteilen.

2. Regelungsinhalte

Die Veränderungsraten wurden vom Institut des Bewertungsausschusses gemäß § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V auf Basis des Beschlusses des Bewertungsausschusses über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsdaten zu verwendende Klassifikationsmodell in seiner 309. Sitzung am 26. Juni 2013 in Verbindung mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses zur Berücksichtigung von Versicherten mit Einschreibung in Selektivverträgen gemäß §§ 73b, 73c und 140a ff. SGB V in seiner 313. Sitzung am 19. August 2013 für das Jahr 2014 je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung errechnet.

Nr. 1 des Beschlusses listet die vom Institut des Bewertungsausschusses berechneten Veränderungsdaten auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung auf.

Nr. 2 des Beschlusses listet die vom Institut des Bewertungsausschusses berechneten Veränderungsdaten auf der Grundlage demografischer Kriterien nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung auf.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 25. September 2013 in Kraft.